Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einrudung ins Protofoll, und Mitthellung an ben Senat. Diefer lette Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, deren Inhalt sogleich einmuthig beschlossen wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit an Die gefigebenden Rathe.

Burger Befeggeber!

Der Regierungestetthalter des Kantons Schaffe haufen, gegenwartig in Dieffenhofen, fragt an, bor welchen Gerichtshof die bei der ersten Instanz burch bas Gericht zu Dieffenhofen abgesprochenen Rechtes falle und die bobern Eriminalfachen, bis zur Wieder: berftellung der Communifation mit Schaffhausen, ge, bracht werden muffen ? Dief ift ein Gegenstand ber Gefezgebung, bessen Bestimmung Ihnen zukommt. Das Bollziehungsdirektorium glaubt, das Eribunal vom Kanton Thurgan, das dem Distrikt Diessenhofen am nachsten gelegen ift, könne für die dortigen Rechtsanz gehörige am tauglichften fenn.

Indem es ihre Aufmertfamfeit auf diefen Gegen? fant ju richten fucht, fo labet es fie ein, ihn in Ers wagung zu ziehen, und nach erflarter Dringlichkeit Darüber zu berathschlagen.

Republifanischer Gruf.

Der Drafident des vollziehenden Direftoriume, D ch 8.

Im Ramen bes Direfteriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

(Die Fortfetung folgt).

Bollgiehungsdirektorium.

einen und untheilbaren Republik.

niftere über die Berwirrung, welche bei bem Recht beftem Biffen und Gewiffen gu beforbern, und Die nungemefen der Lebensmitteln, die Bertheilung der Theilnahme und Mithulfe unfrer Mitburger murden Rationen unter folche Militars verurfacht, die einzeln durch fraftvolle Bortrage rege gemacht. reisen, um sich wieder zu ihrem Corps zu verfügen; in Betrachtung , daß die Bons nicht wohl tonnten und genaue Renntnig der Schulen unfere Rantons auf befriedigende Weise bescheinigt werden;

befchlieft:

Reifezedel eingeschrieben, von ber Wertvaltunger Rammer desjenigen Kantons, deffen hauptort fich folcher Gestalt auf ihrem Marsche befindet, daß er von dem Hauptorte, aus welchem fie kommen, bis zu demjenigen, wo fie hinzielen, ohngefehr gleich weit entfernt ift.

5) Der Kriegsminister ift beauftragt, diefen gegens wartigen Beschluß zu vollziehen. Eine hinlangs liche Angahl Exemplare foll gedruckt, und den Authoritaten jedes Kantons, so wie auch den

Militarcorps jugeschickt werden.

Allso beschloffen Eugern ben 22. April, 1799. Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, 3 a n.

Im Ramen des Direktoriums, ber Gen. Gefr. mouffou.

Dem Original gleichlautend, Der Interims : Berwalter bes Reiegsminifteriums. Lanther.

> Durch ben Rriegsminiffer, Jomini, Chef bes Gecretariats.

Ministerium der Runte und Wif fenschaften. Offentlicher Unterricht.

Ausjug aus bem Bericht bes Erziehungs rathe des Rantons Argan, d. d. 9. Mers ·1799.

Bleich nach unfrer Ernennung mablten wir für jeden, der 5 Diffritte unfers Rantons, einen Schuls Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen lich genug, die dazu erfoderliche Zahl einsichtsvoller einen und untheilbaren Republik. inspektor nebst deren Suppleanten, und waren gluks einen und untheilbaren Republik. machten wir une in einer öffentlichen Gigung feiers Rach Anherung des Berichtes feines Kriegsmillich anheischig, das uns anvertraute Geschaft nach

Allerforderft mußten wir nun eine vollstandige ju erlangen fuchen. Wir entwarfen gu Diefem Enbe bin eine Reibe bon Fragen, nach benen Diefelben follen beschrieben werden. (Fragen über den Zustand 1) Alle auf obige Art einzeln reisende Militars ver, der Schulen im Kanton Margau, 14 Seiten in 8.) toftigen fich unterwegs felbft, vermittelft drei Nachdem Diefe Fragen Ihren Beifall erhalten hatten, Schweizerfold, oder 6 Rreuber fur die Stunde. murde Die Ausführung den Inspektoren übergeben, 2) Bejablt wird ihnen biefes Geld, und auf ihren die fich noch zugleich durch die eigene Besuchung ber